

Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung umfasst das Finanz-, Haushalts- und Kassenwesen des Vereins.

§ 2 Finanzgrundsätze

- 2.1** Für die Finanz-, Haushalts- und Kassenführung, sowie die Rechnungslegung ist der Finanzwart des Vereins verantwortlich. Er überwacht den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des Vereins, insbesondere auch die Beitragserhebung der Mitglieder.
Bei besonderen Vorkommnissen ist sofort der Vorstand zu informieren.
- 2.2** Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich zur Durchführung der Vereinsarbeit und zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Vereinsziele eingesetzt werden. Über die Ausgabe und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Rahmen der satzungsgemäßen Regelungen.
- 2.3** Der Verein darf für die Finanzierung seiner Aufgaben keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen, die nicht durch die Kassenlage des Vereins gedeckt sind.

§ 3 Haushalt

- 3.1** Der Haushalt bildet die Grundlage für die finanziellen Aktivitäten des Vereins.
- 3.2** Der Verein erstellt bis zum 30 November einen Haushaltsplan für das jeweils folgende Jahr.
- 3.3** Eine Rücklagenbildung ist unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig. Die von einer Abteilung gebildeten Rücklagen sind zweckgebunden.
- 3.4** Alle Veranstaltungen, die von einer Abteilung veranstaltet werden, sind im Namen und für Rechnung des Vereins durchzuführen. Durch Eigeninitiative erwirtschaftete Erträge stehen grundsätzlich den jeweiligen Abteilungen zur Verfügung. Die Gewinne sind steuerpflichtig und müssen über eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung ermittelt werden. Die Einnahmen des Vereins, d.h. auch die Gewinne, sind buchhaltungspflichtig und müssen beim Verein eingezahlt und von der Buchhaltung des Vereins erfasst sein.
- 3.5** Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebunden Zuwendungen an den Verein. Dies gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art.

§ 4 Jahresabschluss

In der Jahresabrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres des Gesamtvereins in einem Kassenbericht auszuweisen. Die Schulden und das Vermögen des Vereins sind explizite aufzuführen.

§ 5 Rechtsgeschäfte

- 5.1** Gemäß § 8.5 der Satzung ist die Vertretungsmacht des Vorstands bei Rechtsgeschäften eingeschränkt.
- 5.2** Bei nicht auf Dauer oder Wiederholung angelegten Rechtsgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 4999,00 EUR (Netto) ist keine weitere Zustimmung erforderlich.
- 5.3** Bei nicht auf Dauer oder Wiederholung angelegten Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von 5000,00 EUR bis 24999,00 EUR (Netto) ist die Zustimmung des Hauptausschuss erforderlich. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Pflege der Tennisplätze im Frühjahr (bis max. 10000 Euro – netto) und die Kosten für die Hallenmiete der Tennisabteilung im Herbst (bis ma. 10000 Euro – netto).
- 5.4** Bei nicht auf Dauer oder Wiederholung angelegten Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von 25000,00 EUR (Netto) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 5.5** Bei Rechtsgeschäften für Dauerschuldverhältnisse gelten sinngemäß die Geschäftswertbeschränkungen und Zustimmungsregelungen der §§ 5.2 bis 5.4.

§ 6 Kassenwesen

- 6.1** Der Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos über die eingerichtete Bankverbindung abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
- 6.2** Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Richtigkeit der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- 6.3** Honorare und Aufwandsentschädigungen werden nach Leistungserbringung gegen Nachweis bezahlt. Die Höhe der Honorare richtet sich nach den im Sozial- bzw. öffentlichen Bereich üblichen Entgelten für die entsprechenden Tätigkeiten und muss den finanziellen Möglichkeiten des Vereins entsprechen.
- 6.4** Die Mitglieder, Mitarbeiter und Beauftragten des Vereins haben keinen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 6.5** Auslagen werden nur erstatten, wenn sie durch den geschäftsführenden Vorstand, bzw. durch einen Berechtigten genehmigt wurden.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Auslagen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden. I

- 6.6** Rechnungen und Belege werden nur anerkannt, wenn sie den aktuellen gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 6.7** Der Finanzwart ist im Rahmen des Haushaltsplanes für Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 EUR für Einzelabrechnungen allein zeichnungsberechtigt. Zahlungen oder Auftragserteilungen von mehr als 500,00 EUR müssen von zwei Zeichnungsberechtigten unterschrieben sein.
- 6.7** Der Vorstand kann in begründeten Fällen Funktionsträgern im Verein eine jährliche Verfügungssumme zur Verfügung stellen und auch Zeichnungsberechtigungen erteilen, begrenzen und entziehen. Abteilungen benennen hierfür einen Ansprechpartner für den Vorstand.
- 6.8** Der Verfügungsbetrag ist spätestens am Ende des Geschäftsjahres mit dem Finanzwart abzurechnen. Nicht genutzte Finanzmittel werden nicht in das neue Geschäftsjahr übertragen.

§ 7 Beiträge

- 7.1** Die Beitragserhebung wird in der Beitrags- und Kostenordnung geregelt.

§ 8 Kassenprüfung

- 8.1** Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird entsprechend den Bestimmungen des § 10 der Satzung vorgenommen.